

Neuerlass einer Verwaltungsvorschrift zur Förderung Interdisziplinärer Frühförderstellen (VwV-IFF)

Landesweites Treffen der Interdisziplinären
Frühförderstellen am 23. Januar 2024

Präsentation: Nadja Saur (SM)



Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Hintergrund Neuerlass und Verfahren

- Außerkrafttreten der bisherigen VwV-IFF am 31.12.2023
- Verfahren bis Veröffentlichung
 - Möglichkeit der Einbringung von Anregungen durch Liga
 - Erstellung eines Entwurfs durch SM
 - Anhörung der Partner und betroffenen Stellen 7/2023
 - Diskussion der Anregungen / teilweise Berücksichtigung
 - Einvernehmen des FM 11/2023
 - Inkrafttreten am 01.01.2024 (GABl 27.12.2023)



Wesentliche Änderungen

- Redaktionelle Änderungen
 - Anpassung an neue rechtliche Grundlagen
 - Übergangsregelungen und abweichende Zuwendungsvoraussetzungen für 2017/2018 konnten entfallen
- Inhaltliche Änderungen
 - Fachkraftmangelbedingte Stellenvakanzen
 - Fachkräftekatalog
 - Sonderregelung für kreisübergreifend tätige IFF
 - Verfahren



Inhaltliche Änderungen im Einzelnen

- Fachkraftmangelbedingte Stellenvakanzen
 - Wiederbesetzungen v.a. medizinisch-therapeutischen Bereich sind schwierig
 - Problem: Vollständige interdisziplinäre Besetzung ist Fördervoraussetzung, teilweise keine Förderung möglich
 - Lösung: Übergangs- und Härtefallregelungen
 - bis drei Monate Stellenvakanz: förderunschädlich (keine Berücksichtigung der fehlenden Kraft)
 - über drei Monate Stellenvakanz: Zweiter Kooperationsvertrag möglich, Dauer längstens neun Monate
 - über neun Monate Stellenvakanz: Keine Förderung möglich.



- Fachkräftekatalog
 - Katalog durch Partner der LRV-IFF festgelegt
 - VwV nimmt hierauf Bezug, nur diese Gruppen förderfähig
 - Problem: Weiterentwicklung der Bezeichnungen, neu eingerichtete Studiengänge / LRV-IFF aktuell im Überarbeitungsverfahren, dauert noch an / SM kann nicht vorgreifen
 - Lösung: VwV-IFF sieht Öffnungsmöglichkeiten vor
 - förderfähige Berufsgruppen ergeben sich „grundsätzlich“ aus der LRV
 - „insbesondere“ zählen hierzu die aufgezählten Berufsgruppen
 - „Fachkräfte mit entsprechenden oder vergleichbaren Bachelor- bzw. Master-Studienabschlüsse“ (hp-Bereich)



- Sonderregelung für kreisübergreifend tätige IFF
 - IFF übernimmt Einzugsbereich aus anderem Kreis
 - Grundsatz: Anzahl förderfähiger Fachkräfte wird für den Einzugsbereich separat ermittelt
 - Problem: Einzugsbereich ist sehr klein, nach Rundung ergibt sich keine halbe Fachkraft
 - Lösung: Sonderregelung
 - Einzugsbereich kann ausnahmsweise der Einwohnerzahl des ersten Kreises hinzugerechnet werden
 - Einzugsbereich wird insgesamt ermittelt
 - evtl. anderes Ergebnis nach Rundung



- Verfahren
 - Deklaratorisch: z.B. Veränderung der Einwohnerzahl gegenüber Vorjahr kann zu Veränderung der Zahl förderfähiger Fachkräfte führen
 - Stichtag Einwohnerzahl StaLA 15. Januar
 - Kooperationsverträge auch Folgeanträgen beifügen
 - **Anträge und Verwendungsnachweise nur noch per E-Mail**



Weiteres Verfahren

- Antragsformular überarbeitet / abrufbar auf Homepage SM und RPen
- Verwendungsnachweis:
 - bisheriges Formular gilt für Förderjahr 2023
 - neues Formular wird Ende 2024 auf Homepage SM und RPen gestellt



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

